

**OZ** Nr. 58 / 41. Jhg.

Mittwoch, 10. März 1993 / 13

**Berichtigung zur Anzeige  
vom 6. März 1993/Seite 20**

**Hansestadt  Wismar**

## **Berichtigung zur Amtlichen Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5/90 "Gewerbegebiet Rotentor" der Hansestadt Wismar, Gebiet westlich der Bundesstraße B 106 sowie B 208 und südlich der Kleingartenanlage "Hufe Mecklenburger Tor".

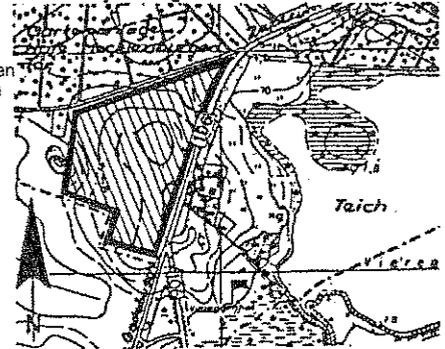
**Hansestadt  Wismar**

## **Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 50/90 "Gewerbegebiet Rotentor" der Hansestadt Wismar, Gebiet westlich der Bundesstraße B 106 sowie B 208 und südlich der Kleingartenanlage "Hufe Mecklenburger Tor".

Hier: Bekanntgabe der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (Bau GB)

Der Planbereich ist im nebenstehenden Übersichtsplan schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 4. 6. 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5/90 "Gewerbegebiet Rotentor", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit dem Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 17. 8. 1992, Az: II 650 - 512.130 - 03.10.47 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bau GB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 6. März 1993

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Stadtplanungsamt

*Auszug aus der Ostsee-Zeitung*

*K 22.5*